

Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen

Vom 8. Dezember 2020

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen hat am 7. Dezember 2020 aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 3 Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) folgende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen vom 1. April 2019 beschlossen:

I. Neuregelungen

1. In § 3 Abs. 1 werden nach den Worten „Approbation als Apotheker“ die Worte „oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes“ ersatzlos gestrichen.

2. § 19 Abs. 5 S. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „einen“ wird durch das Wort „eines“ ersetzt.

3. § 20 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

„(4) Mitglieder, die ihre Weiterbildung in dem Gebiet nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 vor dem 1. Januar 2021 begonnen haben, können ihre Weiterbildung nach der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen vom 11. April 2008 (Mitteilungen 4-2008, S. 90 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. April 2019 (Mitteilungen 2-2019, S. 30 ff.) oder wahlweise nach der ab 1. Januar 2021 geltenden Fassung der Weiterbildungsordnung abschließen.“

4. **Die Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen wird wie folgt geändert:**

a) Lit. A. Nr. I Ziffer 1 „Allgemeinpharmazie“ wird wie folgt neu gefasst:

„Allgemeinpharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung durch öffentliche Apotheken mit Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie deren wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz umfasst. Dazu zählen insbesondere die pharmazeutische Beratung der Bevölkerung einschließlich der Angehörigen der Gesundheitsberufe, die qualitätsgesicherte Herstellung individueller Arzneimittel sowie patientenbezogene pharmazeutische Dienstleistungen, wie das Medikationsmanagement, um die Arzneimitteltherapie zu optimieren und sicherer zu machen.

Für das Gebiet Allgemeinpharmazie sind besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachzuweisen, insbesondere

- a) in der individuellen, umfassenden und unabhängigen Beratung der Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln und in der Selbstmedikation
- b) im Erkennen, Bewerten, Lösen und Vermeiden von arzneimittelbezogenen Problemen für eine optimierte Arzneimitteltherapie der Patienten und erhöhte Sicherheit in ihrer Arzneimitteltherapie
- c) in der strukturierten Analyse der aktuellen Gesamtmedikation eines Patienten
- d) in der Herstellung von individuellen Arzneimitteln im Rahmen der Rezeptur sowie der Defektur in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität und die Sicherstellung ihrer Qualität
- e) in der Erfassung und Analyse von Anfragen zu verschiedenen pharmazeutischen Themen, die recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert werden
- f) in der Anwendung unterschiedlicher Kommunikationstechniken bei Gesprächen mit Patienten, Ärzten, Pflegekräften, Mitarbeitern und Kollegen
- g) in unterschiedlichen Führungsstilen und Strategien zur Konfliktlösung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Mitarbeiter
- h) im Aufbau und Nutzen des Qualitätsmanagements in der Apotheke
- i) im Umgang mit digitalen Medien, der Nutzung von Daten und Informationen, dem Generieren von Wissen aus Daten, um daraus kompetente Entscheidungen ableiten zu können
- j) in der ziel- und aufgabengerechten Strukturierung von Projekten
- k) in der Anwendung grundlegender Selbstmanagementtechniken, um die persönliche und berufliche Entwicklung zu reflektieren und aktiv zu gestalten
- l) in der realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Situation einer Apotheke anhand betriebswirtschaftlicher Auswertungen
- m) in den Grundlagen von Marketingkonzepten und dem sinnvollen Einsatz von Marketinginstrumenten“

b) Lit. A Nr. I Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

In Lit. m) wird nach den Worten: „des Krankenhauses und“ das Wort „des“ vor dem Wort „Gesundheitswesens“ ergänzt.

c) Lit. A Nr. I Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

In Lit. d) folgen nach dem Wort „Beurteilung“ die Worte „der Qualität und der wissenschaftlichen Evidenz“.

d) Lit. A Nr. I Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

In der Definition des Gebietes werden die Worte „stehende analytische“ durch die Worte „stehenden analytischen“ ersetzt.

e) Lit. A Nr. II Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Pharmazeutische Analytik“ werden ein Komma und die Worte „Pharmazeutische Analytik und Technologie“ ergänzt.

f) Lit. A Nr. II Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Allgemeinpharmazie,“ folgen die Worte „Pharmazeutische Analytik und Technologie“.

g) Lit. A Nr. II Ziffer 4 wird wie folgt ergänzt:

Nach den Worten „Pharmazeutische Analytik“ werden ein Komma und die Worte „Pharmazeutische Analytik und Technologie“ ergänzt. Nach den Worten „Toxikologie und Ökologie“ folgen ein Komma und die Worte „Öffentliches Gesundheitswesen“.

h) Lit. A Nr. II Ziffer 5 wird wie folgt ergänzt:

Nach den Worten „Gebiet Pharmazeutische Analytik“ werden die Worte „oder Pharmazeutische Analytik und Technologie“ ergänzt und die Zahl „18“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

i) Lit. A Nr. II Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In diesem Fall sind ferner 200 Stunden pharmazeutische Tätigkeiten nachzuweisen.“

bb) Als letzter Satz wird neu eingefügt:

„Auf diese Weiterbildungszeit kann die Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinpharmazie, Klinische Pharmazie, Pharmazeutische Technologie, Pharmazeutische Analytik, Pharmazeutische Analytik und Technologie, Toxikologie und Ökologie, Öffentliches Gesundheitswesen sowie Arzneimittelinformation bis zu 12 Monate angerechnet werden.“

j) In Lit. A Nr. II Ziffer 7 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Auf diese Weiterbildungszeit kann die Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinpharmazie, Klinische Pharmazie, Pharmazeutische Technologie, Pharmazeutische Analytik, Pharmazeutische Analytik und Technologie, Arzneimittelinformation, Toxikologie und Ökologie sowie Theoretische und Praktische Ausbildung bis zu 12 Monate angerechnet werden.“

k) Lit. A Nr. III wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 1 Lit. a) wird die Zahl „96“ durch die Zahl „78“ und die Zahl „24“ durch die Zahl „42“ ersetzt.

bb) In Ziffer 1 Lit. b) werden die Worte „mindestens vier“ ersatzlos gestrichen.

cc) In Ziffer 2 b) werden nach den Worten „Pharmazeutische Analytik“ die Worte „und Pharmazeutische Analytik und Technologie“ ergänzt.

dd) Ziffer 2 Lit. d) wird wie folgt geändert:

„ d) Weiterbildungszirkel

In den Weiterbildungsgebieten sind praxisbezogene Aufgaben durchzuführen, die in der entsprechenden Durchführungsempfehlung beschrieben sind. Des Weiteren sind in den Weiterbildungsgebieten Projektarbeiten anzufertigen, die den Anforderungen nach dem „Leitfaden der Bundesapothekerkammer zur Erstellung der Projektarbeiten“ entsprechen. Die praktischen Aufgaben können auch im Rahmen von Weiterbildungszirkeln vorgestellt werden. Weiterbildungszirkel sind regionale, von den Weiterzubildenden selbst organisierte

Arbeitsgruppen von bis zu 15 Teilnehmern, die mindestens einen Zeitumfang von drei Stunden haben und von einem Weiterbildenden oder Weiterzubildenden moderiert und dokumentiert werden.“

l) In Lit. B Nr. I Ziffer 2 wird der Bereich „Ernährungsberatung“ wie folgt neu gefasst:

„2. Ernährungsberatung

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen und zielt darauf ab, Fehl- und Mangelernährung sowie Übergewicht zu vermeiden, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen oder eine Verschlechterung zu vermeiden. Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

Im Bereich Ernährungsberatung sind besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachzuweisen, insbesondere in

- a) gesetzlichen Grundlagen des Lebensmittelrechts u. a. einschlägigen Vorschriften
- b) Aufgaben der Ernährung und Ernährungsphysiologie
- c) Bestandteilen der Nahrung und Lebensmittelkunde
- d) Prinzipien der Speisezubereitung
- e) Durchführung von Ernährungsanalysen, einschließlich quantitativer Berechnung
- f) Erstellung von Diätplänen
- g) speziellen Diätformen bei Stoffwechselerkrankungen
- h) besonderen Ernährungsformen (u. a. enterale und parenterale Ernährung)
- i) Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln
- j) vorbeugenden Ernährungsberatungen
- k) Ernährungsführung und speziellen psychologischen Aspekten der Ernährungsberatung
- l) Beratung zur Prävention von Fehl- und Mangelernährung bei besonderen Patientengruppen“

m) Lit. B Nr. I Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „applikationsfertige“ wird durch das Wort „patientenindividuelle“ ersetzt.
- bb) Vor dem Wort „Supportivtherapie“ wird das Aufzählungszeichen „hh)“ ergänzt.
- cc) In Lit. ii) wird das Wort „pharmaceutisch“ durch das Wort „pharmazeutisch“ korrigiert.

n) Lit. B Nr. I Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Naturheilverfahren und Homöopathie ist der Bereich, der sich mit der sachkundigen Beratung und Information der Bevölkerung zu Phytopharmaka und Arzneimitteln der komplementären Therapierichtungen befasst.“

bb) In Lit. b) wird das Wort „Grundlage“ durch das Wort „Grundlagen“ ersetzt.

cc) In Lit. d) wird das Wort „Komplexmitteltherapie“ ersatzlos gestrichen.

dd) Neu aufgenommen wird Lit. g) mit den Worten:

„Möglichkeiten und Grenzen der komplementären Therapien“

o) Lit. B Nr. I Ziffer 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Lit. c) wird das Wort „arzneimittelbezogene“ durch „arzneimittelbezogener“ ersetzt.

bb) In Lit. d) wird das Wort „arzneimittelbezogenen“ durch das Wort „arzneimittelbezogenen“ ersetzt.

cc) In Lit. e) wird das Wort „ihre“ vor dem Wort „Angehörigen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.

p) In Lit. B Nr. II Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

„2. Onkologischen Pharmazie

a) 100 Seminarstunden

b) Praxisbezogene Aufgaben: Beurteilung und Überprüfung von mindestens 300 und Herstellung von mindestens 100 Zytostatika-Zubereitungen, Erstellung von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP-Schema (davon zwei zu einem Beratungsgespräch mit einem Patienten), Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie aus unterschiedlichen Themenbereichen inkl. Angabe der verwendeten Quellen, Erstellung eines Patienteninformationsblatts, Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung zu einem Thema der onkologischen Pharmazie“

q) In Lit. B Nr. II Ziffer 6 „Infektiologie“ werden nach den Worten „100 Seminarstunden“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Worte „eine Projektarbeit“ ergänzt.

II. Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hannover, den 7. Dezember 2020

gez. Cathrin Burs

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen L.S.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und auf der Webseite der Kammer unter www.apothekerkammer-niedersachsen.de und in den Mitteilungen der Apothekerkammer Niedersachsen bekannt gemacht.

Hannover, den 8. Dezember 2020

gez. Cathrin Burs L.S.

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen